

Neue Arbeitsstättenregeln kurz informiert!

| | Neu | Bezug |
|---------------------------------|---|--|
| Bezeichnung | <p style="text-align: center;">ASR A4.1 „Sanitärräume“ vom 15.08.2013 redaktionelle Änderung im Juni 2017</p> | § 3a Abs.1, § 4 Abs. 2 und § 6 ArbStättV, sowie Punkt 4.1 und 5.2 des Anhangs |
| Anwendung | Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Sanitärräumen sowie von Waschgelegenheiten in Arbeitsstätten, die den Beschäftigten zur Verfügung stehen. | |
| Wichtige neue Begriffe | <p>Sanitärräume sind Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume.</p> <p>Mobile anschlussfreie Toilettenkabine ist eine transportable, geschlossene, absperrbare Einheit mit einer Toilette, einem Fäkalientank für den anschlussfreien Einsatz zur Einzelpersonennutzung, vorzugsweise ausgestattet mit einer integrierten Handwaschgelegenheit.</p> <p>Waschgelegenheiten sind Einrichtungen mit fließendem Wasser und einem geschlossenen Wasserabflusssystem, die es den Beschäftigten ermöglichen, sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend zu reinigen.</p> | |
| Wichtiger Inhalt und Neuerungen | <ul style="list-style-type: none"> • Lichte Höhe in Sanitärräumen darf 2,50 m nicht unterschreiten. Bei Bestandsbauten gilt bis zu einem wesentlichen Umbau das Landesbauordnungsrecht. • Mindestanzahl an Toiletten/Urinalen und Handwaschgelegenheiten bezogen auf die Beschäftigtenzahl wurde geändert (siehe ASR A4.1 Tabelle 2). Die Anzahl ist abhängig von einer niedrigen oder hohen Gleichzeitigkeit der Nutzung (z.B. hohe Gleichzeitigkeit = Nutzung in der Pause). Mindestens 1/3 Toiletten und 2/3 Urinale bei männlichen Beschäftigten. • Weglänge zur Toilette 50 m, darf 100 m nicht überschreiten • Mindestens 1 Hygienebehälter in von Männern genutzten Toilettenräumen. • Ausstattungsvorgaben von Toilettenräumen (z.B. Toilettenpapier, Waschbecken) „Darüber hinaus sind bei Bedarf Warmwasser und Kleiderhaken bereitzustellen“. <i>Der Bedarf ist leider nicht definiert.</i> • Anzahl an Waschplätzen in Waschräumen ist in Kategorie A, B und C unterteilt (mäßig, stark und sehr stark schmutzende Tätigkeit). • Duschplätze müssen eine Mindestgrundfläche von 1 m² haben, wobei das Mindestmaß einer Seite 900 mm nicht unterschreiten darf. • Maße der Verkehrswege in Waschräumen, Umkleideräumen nach ASR A1.8 • Keine Aufbewahrung von Gegenständen oder Arbeitsstoffen in Sanitärräumen, die nicht zur zweckentsprechenden Einrichtung gehören. • Konkrete Vorgaben hinsichtlich der Lüftungsquerschnitte bei freier Lüftung für Toiletten – und Wasch- und Umkleideräume. • Hinweise zur Reinigung und ggf. Desinfektion • Erläuterungen der Begrifflichkeit aus § 6 Absatz 2 Satz 2 der ArbStättV <ul style="list-style-type: none"> - Art der Tätigkeit bezieht sich z. B. auf schmutzende Arbeit, Hitze- oder Kältearbeit oder Arbeit in Nässe. - Gesundheitliche Gründe liegen vor, wenn Beschäftigte insbes. infektiösen, sensibilisierenden oder gefährlichen Stoffen bzw. Gemischen ausgesetzt sind. | |